

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Hinweis:

Inhalte, die aufgrund der Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes ab dem 01.01.2009 unwirksam geworden sind, wurden unkenntlich gemacht (geschwärzt).

Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen

Stand: AKB 10.05
TB 10.05

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB-Gewerbe) sowie die
- Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB-Gewerbe).

Die Kraftfahrtversicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- Fahrzeugversicherung,
- Kraftfahrtunfallversicherung.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein beschrieben.

Ihre

Gothaer

Das Inhaltsverzeichnis	
	Seite
Was Sie über Ihre Kraftfahrtversicherung wissen sollten	3
Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge (AKB-Gewerbe)	5
A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	11
C. Fahrzeugversicherung	12
D. Kraftfahrtunfallversicherung	14
E. Schlussbestimmung	18
Liste der in der Fahrzeugversicherung mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile	19
Klausel über die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereiches in der Fahrzeugversicherung	22
Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge (TB-Gewerbe)	23
Merkblatt zur Datenverarbeitung	46

Was Sie über Ihre Kraftfahrtversicherung wissen sollten.

Was leistet Ihre Kraftfahrtversicherung?

Die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** bietet Ihnen Schutz bei Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Fahrzeuges Personen-, Sach- oder Vermögensschäden entstehen. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt B der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die folgend beschriebene **Fahrzeugversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung** besteht jeweils nur dann, wenn sie gesondert beantragt und auf Ihrem Versicherungsschein beurkundet ist.

Die **Fahrzeugversicherung** umfasst Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Sie haben die Möglichkeit, eine Voll- oder Teilkaskoversicherung abzuschließen. Bei der Vollkaskoversicherung ist der Versicherungsschutz umfangreicher als bei der Teilkaskoversicherung. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt C der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Die **Kraftfahrtunfallversicherung** bezieht sich auf Unfälle beim Gebrauch Ihres Kraftfahrzeuges. Bei Tod oder Invalidität durch Unfall mit dem versicherten Fahrzeug wird die Todesfallsumme fällig bzw. die Invaliditätssumme nach dem Grad der Invalidität. (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt D der nachfolgenden Versicherungsbedingungen.)

Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer,
- der Halter,
- der Eigentümer des Kraftfahrzeuges,
- der Fahrer.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages. Weil Sie Ihr Fahrzeug schon vom Tage der Zulassung an benutzen wollen, erhalten Sie von uns bereits mit der Aushändigung der Versicherungsbestätigung, die Sie für die Zulassung Ihres Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle vorlegen müssen, vorläufigen Versicherungsschutz. Diese Versicherungsbestätigung gilt aber nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung. Wenn Sie vor der Beitragszahlung auch in der Fahrzeug-, oder Kraftfahrtunfallversicherung vorläufigen Versicherungsschutz wünschen, muss das besonders vereinbart und schriftlich im Antrag vermerkt werden.

Was müssen Sie u. a. für Ihren Versicherungsschutz tun?

- Denken Sie daran, alle Beitragsrechnungen fristgerecht zu begleichen, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden.
- Benutzen Sie Ihr Fahrzeug nur in verkehrssicherem Zustand.
- Fahren Sie nur, wenn Sie einen Führerschein haben; überlassen Sie Ihr Fahrzeug auch niemandem, der nicht über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügt.
- Fahren Sie nicht nach Einnahme von Medikamenten, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Was müssen Sie im Schadenfall besonders beachten?

- Seien Sie uns bei der Aufklärung des Unfallhergangs behilflich und notieren Sie sich bitte die Namen von Zeugen.
- Halten Sie die Schadenhöhe so gering wie möglich.
- Fertigen Sie bitte eine Skizze von der Unfallstelle an.
- Rufen Sie bei Unfällen mit Personenschaden die Polizei.
- Benachrichtigen Sie uns unverzüglich. Wir sind über unser Servicetelefon 0180 3 308308 **täglich 24 Stunden** für Sie erreichbar und stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Was können Sie zur Erhaltung des Schadenfreiheitsrabattes tun?

Jeder Schadenaufwand in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung beeinträchtigt grundsätzlich die Rabattklasse Ihres Vertrages. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können Sie zur Erhaltung Ihres Rabattes einen Sachschaden bis 300 EUR selbst bezahlen. Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden selbst zu regulieren oder fällt in demselben Kalenderjahr ein weiterer Schaden an, können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung können Sie aber auch jeden Schaden durch uns regulieren lassen und uns später zur Erhaltung Ihres Schadenfreiheitsrabattes die Entschädigungsleistung zurückzahlen. Wir informieren Sie bei Schäden bis zu 1.000 EUR über die Möglichkeit der Rückzahlung unserer Aufwendungen.

In der Fahrzeugvollversicherung empfiehlt es sich, vor Meldung des Schadens gemeinsam mit uns zu klären, wie sich die Inanspruchnahme unserer Leistungen auf Ihren Beitrag auswirken würde.

Welchen Versicherungsschutz bietet die sog. „Grüne Versicherungskarte“?

Mit Aushändigung der „Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr“, der sogenannten Grünen Karte, besteht Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz für diejenigen Länder, die in der Länderliste der Grünen Karte aufgeführt und nicht gestrichen sind.

**Ansprechpartner/
Aufsichtsbehörde**

Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von Vertrauen geprägt. Gegenseitige Informationen tragen dazu bei, das Vertrauen zu erhalten und Störungen des Versicherungsschutzes zu vermeiden. Unser Wunsch ist es, zu einer langjährigen und guten Partnerschaft zu kommen. Sollten Sie Fragen haben oder sollte Ihnen etwas nicht zusagen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir sind für Sie da.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche, Bedenken oder Beschwerden haben, so können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an Ihren Betreuer, unsere Außenstellen oder die Hauptverwaltung wenden. Für Mitglieder der Gothaer Versicherungsbank VVaG steht in allen Beschwerdefällen unser Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln, zur Verfügung.

Generell steht Ihnen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Darüber hinaus ist unser Unternehmen Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstr. 13, 10117 Berlin. Sie haben somit die Möglichkeit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Geschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung einschließlich der Kraftfahrtversicherung berechtigt. Der Betrieb verschiedener Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung stellt zugleich die Hauptgeschäftstätigkeit der Gothaer Allgemeine Versicherung AG dar.

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung von gewerblich genutzten Fahrzeugen (AKB-Gewerbe)

ohne

- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sowie
- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Stand: 01. 10. 2005

Die Kraftfahrtversicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (B. §§ 10 bis 11)
- II. die Fahrzeugversicherung (C. §§ 12 bis 15)
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (D. §§ 16 bis 23)

Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Auf das Versicherungsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Kraftfahrtversicherung von gewerblich genutzten Fahrzeugen im Sinne von Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 bis 15 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge (TB-Gewerbe).
- (2) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Europa in seinen geographischen Grenzen und für die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören, mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Deckungssummen. ■■■■■ VVG bleibt unberührt.
- (3) Die Fahrzeugversicherung und die Kraftfahrtunfallversicherung gelten für Europa in seinen geographischen Grenzen.
- (4) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeugversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich der Deckungssummen entsprechend. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs hat nur Gültigkeit, wenn der Versicherer eine schriftliche Deckungszusage erteilt hat.

§ 2 a

Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).
- (3) Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als Zusage einer vorläufigen Deckung.
- (4) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten Fahrten mit vorübergehend stillgelegten Fahrzeugen zur Abstempelung des Kennzeichens, Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels – auch mit endgültig stillgelegten Fahrzeugen – sowie Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung und Fahrten mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 28 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) rote Kennzeichen bzw. Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.
- (5) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines.
- (6) Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Widerrufsfrist eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach ■■■■■ VVG aus, so endet die vorläufige Deckung gleichfalls.
- (7) ■■■■■
- (8) Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach ■■■■■ VVG aus, so endet der Vertrag mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den dann zu zahlenden Betrag hingewiesen hat und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

- (9) Im Rahmen der vorläufigen Deckung sind die Versicherungssummen bzw. ist die Entschädigungsleistung begrenzt, und zwar soweit im Versicherungsantrag keine niedrigeren Summen genannt sind
1. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - für Personenkraftwagen ohne Vermietung, Lieferwagen und Güterfahrzeuge im Werkverkehr auf eine Versicherungssumme von 50.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (maximal 8.000.000 EUR je geschädigter Person),
 - für alle Fahrzeugarten bei Verwendung des Fahrzeugs zur Beförderung gefährlicher oder wassergefährdender Güter im Sinne von Nr. 13 Abs. 1 Ziffer 3 TB-Gewerbe auf eine Versicherungssumme von 12.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (maximal 8.000.000 EUR je geschädigte Person) und
 - für alle übrigen Fahrzeuge jeweils auf die gesetzlichen Mindestdeckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
 2. in der Kraftfahrtunfallversicherung die Versicherungssummen für den Todesfall auf 150.000 EUR, für den Invaliditätsfall auf 300.000 EUR, für Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils auf 160 EUR. Werden verschiedene Unfallversicherungsarten (Pauschal-/Platzsystem, Berufs-/Beifahrer) gleichzeitig beantragt, so bilden für alle Versicherungsarten zusammen die oben genannten Versicherungssummen die Höchstgrenze. Werden sie überschritten, so werden die beantragten Versicherungssummen in allen Versicherungsarten verhältnismäßig gekürzt.
 3. in der Fahrzeugversicherung auf eine Höchstentschädigungsleistung von 80.000 EUR.

§ 2 b
Einschränkung des
Versicherungsschutzes

- (1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

[REDACTED]

- a) wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, wenn das Fahrzeug von einem Fahrer geführt wird, der infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist.

[REDACTED]

- (2)

- (3) Obliegenheiten im Versicherungsfall

Die im Versicherungsfall vom Versicherungsnehmer zu beachtenden Obliegenheiten und deren Rechtsfolgen richten sich nach § 7 und § 10 Abs. 12.

- (4) Ausschlüsse:

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) in der Fahrzeug- und in der Kraftfahrtunfallversicherung für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegseignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie.*

Daneben gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 11, in der Fahrzeugversicherung die besonderen Ausschlüsse des § 12 Absatz 1 I. b) Satz 2 und § 12 Absatz 1 I. c) Satz 4 und in der Kraftfahrtunfallversicherung die besonderen Ausschlüsse der §§ 17 Satz 1 und 19. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 3
Rechtsverhältnisse am Verträge
beteiligter Personen

- (1) Die in §§ 2 b, 5, 5a, 7, 8, 9, 10 Abs. 5 und 11, § 11, § 13 Abs. 4 und 8, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 19 und 22 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für versicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- (2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 Satz 2), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.
- (3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen versicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen versicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.
- (4) [REDACTED]

§ 4
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.
- (3) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.
- (4) [REDACTED]
- (5) [REDACTED]
- (6) Eine Kündigung kann sich sowohl auf den gesamten Vertrag als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen; sie kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.
- (7) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.
- (8) Steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr gemäß [REDACTED] VVG zu, so gilt ein entsprechend der Dauer des Versicherungsverhältnisses nach Kurztarif berechneter Betrag (Nr. 5 der TB-Gewerbe), jedoch nicht mehr als 40 v. H. des Jahresbeitrages als angemessen.
- (9) Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5
Vorübergehende Stilllegung

- (1) Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann jedoch Unterbrechung des Versicherungsschutzes verlangen, wenn er eine Abmeldebescheinigung der Zulassungsbehörde vorlegt und die Stilllegung mindestens zwei Wochen beträgt. Der Versicherungsschutz wird außerdem unterbrochen, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer gemäß § 29a Abs. 3 StVZO die Stilllegung mitteilt, es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes. Wird der Versicherungsschutz nach Satz 2 oder Satz 3 unterbrochen, richten sich die beiderseitigen Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 5.
- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 bis 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden. [REDACTED]

- (3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, wird kein Versicherungsschutz gewährt.
- (4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet (Ende der Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Wird nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes das Ende der Stilllegung dem Versicherer nicht innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung angezeigt und hat sich der Versicherer innerhalb dieser Frist dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen des Vertrages berufen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Stilllegung wieder zum Verkehr angemeldet wird. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 I. Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Tages des Wagniswegfalls der Tag der Abmeldung des Fahrzeugs tritt.
- (6) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2, 3 und 4 und der Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a **Saisonkennzeichen**

- (1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des – in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen – dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.
- (2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach den §§ 10 bis 11 sowie in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I. und Abs. 2 und 3 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn, es handelt sich um eine in § 2 a Abs. 2 Satz 3 und 4 genannte Fahrt.

§ 6 **Veräußerung, Wagniswegfall** **I. Veräußerung**

- (1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für Kraftfahrtunfallversicherungen. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des VVG leistungsfrei.
- (2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. § 4 Abs. 5 bis 8 findet Anwendung. Legt der Erwerber bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des gesamten übergegangenen Vertrages zum Beginn der neuen Versicherung.
- (3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer nur der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

Bezogen auf die Versicherung zu einem Saisonkennzeichen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass unter der Zeit des Versicherungsschutzes die innerhalb der Saison verstrichene versicherte Zeit zu verstehen ist.

- (4) entfällt
- (5)

II. Wagniswegfall

- (1)
- (2) In allen sonstigen Fällen eines dauernden Wegfalls des versicherten Wagnisses wird der Beitrag gemäß I. Abs. 3 berechnet.
- (3) I. Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

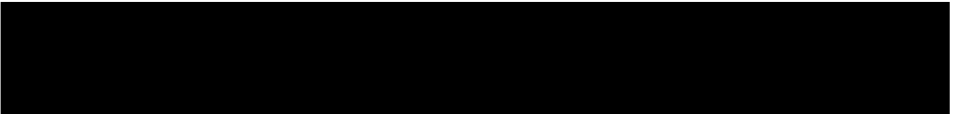
§ 7

Obliegenheiten im Versicherungsfall

I. Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

- (1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach V. und VI. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 300 EUR erfordern und in der Fahrzeugvollversicherung für Schäden, bei denen die vertragliche Leistung des Versicherers voraussichtlich 300 EUR nicht übersteigt.
- (4) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Absatz 3 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeuges (Nr. 26 der TB-Gewerbe) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Absatz 3 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.
- (5) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat der Versicherungsnehmer jeden Schaden, abweichend von Absatz 3, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle des Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- (6) Kommt es zu einem Versicherungsfall, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann.
- (7) Daneben ist der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall verpflichtet, alle nach den Umständen geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Minderung des Schadens zu treffen und hierbei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Soweit möglich, muss der Versicherungsnehmer solche Weisungen beim Versicherer einholen.
- (8) Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II. Besondere Obliegenheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- (1) 
- (2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet. Für Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 300 EUR erfordern, gilt I. Abs. 3 und 4.
- (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle  eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweissicherungsverfahrens.
- (4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.
- (5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III. Besondere Obliegenheiten in der Fahrzeugversicherung

- (1) Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung, Verschrottung oder Veräußerung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
- (2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 1.000 EUR, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV. Besondere Obliegenheiten in der Unfallversicherung

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.
- (2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.
- (3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- (4) Die Ärzte, die den Versicherten – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger  sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, so müssen der Versicherungsnehmer bzw. die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll durch Telefax erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

**V. Rechtsfolgen einer
Obliegenheitsverletzung in der
Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherung**

- (1) [REDACTED]
- (2) [REDACTED]
- (3) [REDACTED]

**VI. Rechtsfolgen einer
Obliegenheitsverletzung in der
Fahrzeug- oder
Kraftfahrtunfallversicherung**

- [REDACTED]

**§ 8
Klagefrist, Gerichtsstand,
Geltendes Recht**

- (1) [REDACTED]
- (2) [REDACTED]
- (3) [REDACTED]

- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 9
Anzeigen und Willenserklärungen**

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV. Abs. 5.

**§ 9 a
Tarifänderung**

- (1) Bei Erhöhungen des sich aus dem jeweils angewendeten Tarif ergebenden Beitrags für die Kraftfahrtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- oder/und Kraftfahrtunfallversicherung) ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.
- (2) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag für die jeweils betroffene Versicherungsart von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- (3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen gemäß Absatz 1 und 2, Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 7 c Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB-Gewerbe) und Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB-Gewerbe Nr. 12) und Typklassen (TB-Gewerbe Nr. 15) einbezogen, wenn sie für die von der Änderung betroffene Versicherungsart gelten und gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich auf Grund der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB-Gewerbe Nr. 11 oder auf Grund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.
- (4) Beitragserhöhungen, die sich gemäß Absatz 1 oder aus der Anwendung der Tarifbestimmung (TB-Gewerbe) Nr. 7 c Abs. 3, 12 oder 15 ergeben, berechtigen den Versicherungsnehmer vorbehaltlich Absatz 3 zur Kündigung nach § 9 b.

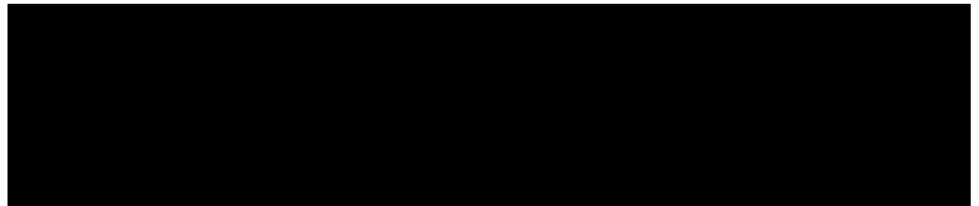
- (5) Für Beitragsveränderungen auf Grund von TB-Gewerbe Nr. 7 c Abs. 3 gilt § 9 b Abs. 2.
- (6) Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b belehrt.

§ 9 b
Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Bewirkt eine Änderung des Tarifs (§ 9 a Abs. 1), eine Änderung der Tarifstruktur (Nr. 7 c Abs. 3 der TB-Gewerbe) oder eine Änderung in der Zuordnung des Vertrages zu den Regional- oder Typklassen (Nr. 12 bzw. Nr. 15 der TB-Gewerbe) eine Erhöhung des Beitrags (§ 9 a Abs. 3), kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die von der Beitragserhöhung betroffene Versicherungsart beschränken oder auf den gesamten Vertrag beziehen.
- (2) Änderungen auf Grund von Nr. 7 c Abs. 3 der TB-Gewerbe berechtigen den Versicherungsnehmer zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses auch dann, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kündigungsrecht nach dieser Bestimmung besteht nicht, wenn sich der Beitrag nur auf Grund einer Änderung der Versicherungssteuer erhöht.

§ 9 c
Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs

- (1)
- (2)



B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10
Umfang der Versicherung

- (1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.
- (2) Versicherte Personen neben dem Versicherungsnehmer sind:
 - a) der Halter,
 - b) der Eigentümer,
 - c) der Fahrer,
 - d) Beifahrer, d. h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
 - e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
 - f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- (3) entfällt
- (4) Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.
- (5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle ihm zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Personen abzugeben.
- (6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für die Leistung des Versicherers die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist die Leistung des Versicherers je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 8.000.000 EUR beschränkt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 6 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

- (7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist auf Grund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zu Grundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zu Grunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.
- (8) Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden.
- (9) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- (10) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.
- (11) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch die Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der internationalen Versicherungskarte – unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 1 (2) – die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(12)

§ 10 a Versicherungsumfang bei Anhängern

- (1) Die Haftpflichtversicherung des versicherten Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Versichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer im Sinne von § 10 Abs. 2 d) des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen eingeschlossen.
- (2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie für die Anwendung des Absatzes 1 auch Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 11 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen die in § 10 Abs. 2 a) bis f) genannten versicherten Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeuges mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbsmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen.

Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

C. Fahrzeugversicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

- (1) Die Fahrzeugversicherung umfasst Schäden am und den Verlust des Fahrzeug/s und seinen/r unter Verchluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile/n einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile
 - I. in der Teilversicherung
 - a) durch Brand oder Explosion;
 - b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;

- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
 - d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen oder Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz;
 - e) durch Marderbiss, soweit es sich um eingetretene Schäden unmittelbar an Kabeln, Leitungen und Schläuchen von Personenkraftwagen handelt. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.
- II. in der Vollversicherung darüber hinaus
- f) durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
 - g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss.
- (3) Schäden an der Bereifung werden nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

§ 13 Ersatzleistung

- (1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.
- (2) Liegt der nach Absatz 1 ermittelte Wiederbeschaffungswert über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeuges in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von Absatz 1 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeuges in vergleichbarer Ausführung.
- (3) Für einen Personen- oder Kombinationskraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 der TB-Gewerbe erhöht sich bei Totalschaden oder Verlust, der in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintritt, die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Eigentum desjenigen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler/-hersteller erworben hat. Ein Totalschaden im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 70 % des Wiederbeschaffungswertes betragen. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines ausführungsgleichen, gleichartigen Typs.
- (4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.
- (5) Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Entschädigung.

Bei Totalschaden und Verlust von Teilen des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer Umsatzsteuer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Bei Totalschaden oder Verlust eines Personenkraftwagens, eines Taxi, eines Personenmietwagens oder eines Selbstfahrrvermiet-Pkw durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 v.H., es sei denn, das Fahrzeug war am Tage des Schadens nachweislich mit einer selbstschärfenden elektrischen oder einer elektronischen Wegfahrsperre ausgerüstet. § 13 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Bei Beschädigung des Fahrzeugs oder seiner Teile gilt folgendes:
- a) Der Versicherer ersetzt bis zu dem nach den Absätzen 1, 2 und 4 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Betragen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mindestens 70 % des Wiederbeschaffungswertes und wird eine fachgerechte Reparatur nicht nachgewiesen, so ist die Leistungsgrenze der um den Restwert (Absatz 4) verminderte Wiederbeschaffungswert (Absatz 1) des Fahrzeugs.
- ### **Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.**
- b) Während des ersten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Jahres wird von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung kein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (Neu für Alt) gemacht. Ab dem zweiten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Jahres erfolgen Abzüge Neu für Alt, die sich bei Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung beschränken.
- (7) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht. Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen übernimmt der Versicherer ausnahmsweise, wenn der Versicherungsnehmer vor Auftragserteilung an den Sachverständigen die Einwilligung des Versicherers eingeholt hat.

- (8) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.
- (9) Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Das Gleiche gilt für den Ersatz von Rettungskosten nach ■■■ VVG. Für Abwicklungsschäden von Leasingfahrzeugen (Full-Leasing) kann eine besondere Selbstbeteiligung vereinbart werden.
- (10) In der Teil- und Vollversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
- (11) Tritt der Schadenfall in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Serbien/Montenegro, der Slowakei, Tschechien, der Türkei, der Ukraine oder Weißrussland ein, trägt der Versicherungsnehmer - sofern vereinbart - über die Selbstbeteiligung nach § 13 Abs. 10 hinaus eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens. Der Versicherer ersetzt nur den Teil des Schadens, der die Summe beider Selbstbeteiligungen übersteigt.

§ 14 Sachverständigenverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- (3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.
- (4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
- (5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 8). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.
- (2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach ■■■ VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung versicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.

D. Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 Versicherungsarten und Leistungen

- (1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden
 - a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem,
 - b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen,
 - c) als Berufsfahrerversicherung,
 - d) als namentliche Versicherung sonstiger Personen.
- (2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für
 - a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
 - b) Tagegeld,
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,
 - d) den Fall des Todes
 vereinbart sind.
- (3) Nach dem Pauschalsystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %.
- (4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17

Versicherte Personen

- (1) Versicherte Personen sind bei der Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Personen und Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I. tätig werden.
- (2) Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder
 - a) auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs oder
 - b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder
 - c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.
- (3) Die namentliche Versicherung sonstiger Personen ist unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug. Namentlich versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

§ 18

Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

- (1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- (2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

- (1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- (2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
 - a) ein Gelenk verrenkt wird oder
 - b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

§ 19

Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- (1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Insassenunfallversicherung fällt.
- (2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- (3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.
- (4) Infektionen
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind.
Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung.
Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- (5) Bauch- oder Unterleibsbrüche
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- (6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. Abs. 1 die überwiegende Ursache ist.
- (7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.
- (8) Außerdem gelten die in § 2 b Abs. 4 a)–c) aufgeführten Ausschlüsse. Gesetzliche Ausschlüsse bleiben unberührt.

§ 20
Voraussetzungen und Umfang
der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

- (1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 23 erbracht.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

- (2) Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.
- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Invaliditätsgrade	
Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

- b) Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- c) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach a) bis c) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht angenommen.
- (3) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- (5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Absatz 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Invaliditäts-Mehrleistung bei Pauschalsystem

- (1) Ist für Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 der TB-Gewerbe eine Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem (§ 16 Abs. 3) vereinbart, berechnet sich die Invaliditätsleistung nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.
- (2) Die Invaliditätsleistung erfolgt nach dem festgelegten Invaliditätsgrad gemäß I. aus der für die einzelne Person geltenden Versicherungssumme (§ 16 Abs. 3).

Darüber hinaus gilt folgendes:

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlt der Versicherer die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme entsprechend dem Grad der Invalidität.
- b) Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlt der Versicherer das Dreifache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.
- c) Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades zahlt der Versicherer das Fünffache der darauf entfallenden Invaliditätssumme.

Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % beträgt demnach die Entschädigungsleistung 350 % der Invaliditätssumme.

- (3) Werden aus mehreren bei der Gothaer Versicherungen bestehenden Verträgen, die Insassenunfallversicherungsschutz zum Gegenstand haben, Invaliditätsleistungen fällig, so wird die Mehrleistung nach Absatz 2 wie folgt begrenzt:

- bei zwei und mehr Versicherten für alle Verträge zusammen und für die versicherten Personen insgesamt auf einen Betrag von 1.200.000 EUR;
- bei einem Versicherten für alle Verträge zusammen auf einen Betrag von 800.000 EUR.

III. Tagegeld

- (1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.
- (2) a) Bei Versicherten unter 16 Jahren wird das Tagegeld für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§ 18 II.) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
b) Findet keine stationäre Behandlung statt, werden statt des Tagegeldes die notwendigen Kosten des Heilverfahrens bis zur Höhe des versicherten Tagegeldes ersetzt.
- (3) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltage an gerechnet, gezahlt.

IV. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

- (1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltage an gerechnet.
- (2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- (3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar für den

1. bis 10. Tag	100 Prozent
11. bis 20. Tag	50 Prozent
21. bis 100. Tag	25 Prozent

 des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

V. Todesfall-Leistung

- (1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.
Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV. Abs. 5 verwiesen.
- (2) Bei Versicherten unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens 5.500 EUR. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 20 a Gewährung von Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

- (1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 versicherte Person) eines Personen- oder Kombinationskraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Personen- oder -Kombinationskraftwagens oder eines Taxi, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.
Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- (2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung ein Drittel v.T. der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.
- (3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 60 EUR je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für ein Jahr gezahlt.

§ 21 Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 Fälligkeit der Leistungen

- (1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats [REDACTED] zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt.

Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer

bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,

bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,

bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

- (2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

- (3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse.
- (4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung nach Absatz 1 [REDACTED] ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

- (5) [REDACTED]

§ 23

Rentenzahlung bei Invalidität

- (1) Soweit bei Invalidität Rentenzahlung vorgesehen ist (§ 20 I. Abs. 1), ergeben sich für eine Kapitalleistung von 511,29 EUR die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zu Grunde gelegt.

Rentenzahlung bei Invalidität					
Alter	Betrag der Jahresrente (in EUR) für		Alter	Betrag der Jahresrente (in EUR) für	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
65	54,31	44,94	71	69,60	58,01
66	56,51	46,70	72	72,69	60,88
67	58,84	48,61	73	75,96	63,99
68	61,30	50,68	74	79,44	67,36
69	63,92	52,93	75	83,16	71,01
70	66,68	55,37	und darüber		

- (2) Die Rente wird vom Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens vom Ablauf des auf den Unfall folgenden Jahres an, bis zum Ende des Vierteljahres entrichtet, in dem der Versicherte stirbt. Sie wird jeweils am Ersten eines Vierteljahres im voraus gezahlt.
- (3) Versicherungsnehmer und Versicherer können innerhalb von drei Jahren nach erstmaliger Bemessung der Rente jährlich eine Neubemessung verlangen.

E. Schlussbestimmung

§ 24

Schlussbestimmung

Soweit nicht in diesen Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Liste der in der Fahrzeugversicherung mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

(Stand 01.10.2005)

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist Vertragsinhalt gemäß § 12 Abs. 1 AKB-Gewerbe. Sie erläutert die Begriffe „unter Verschluss verwahrte“ und „am Fahrzeug befestigte“ Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die ohne Beitragszuschlag in Abschnitt 1 der Liste als mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile und die gegen Beitragszuschlag versicherbaren Zubehörteile gemäß Abschnitt 2 bis 4 sind in der Liste abschließend aufgezählt.

Serienmäßig mitgelieferte Fahrzeug- und Zubehörteile der genannten Abschnitte 1 bis 4 sind abweichend von den nachfolgenden Regeln stets mitversichert.

Für die in der Liste nicht erwähnten Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschluss verwahrt oder am Fahrzeug befestigt sind.

1. Ohne Beitragszuschlag mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug fest eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Ablage-Vorrichtungen
- Abschlepp-Vorrichtungen
- Abschleppseil
- Abstandsmeldesystem
- Adaptives Dämpfungssystem (ADS) bis 1.500 EUR
- Airbag-Gurtstrammer-Rückhaltesystem
- Alarmanlage
- Anhänger-Vorrichtung
- Antiblockiersystem (ABS)
- Antriebs-Schlupfregelung (ASR) bis 1.500 EUR
- Auspuffblenden
- Außenspiegel (auch mechanisch oder elektrisch einstellbar)
- Außenthermometer
- Autoapotheke
- Autohalterungen/Freisprechzubehör von Mobiltelefonen
- Automatischer Geschwindigkeitsregler (Tempomat)
- Automatisches Getriebe
- Batterien
- Batterie-Starterkabel
- Bootsträger (Dach)
- Bordcomputer (Geräte, die der Sicherheit oder der Sicherung des Fahrzeuges und/oder seiner Insassen dienen)
- Bremskraftverstärker
- Cockpit-Persenning
- Dachträger für Gepäck, Fahrräder, Ski und Surfbretter
- Diebstahlsicherung einschließlich Zentralverriegelung
- Doppel- und Mehrfachvergaseranlage, soweit zulässig
- Drehzahlmesser
- Elektrische Betätigung für Schiebedach, Türenster
- Ersatzbirnenset
- Fahrtschreiber
- Feuerlöscher
- Fotoapparat (bis 50 EUR)
- Fußbodenbelag
- Gas-Anlage
- Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder dergl. zum Insassenschutz)
- Halogenlampen
- Hardtop bis 1.500 EUR
- Heizbare Heckscheibe
- Heizung (auch nachträglich zusätzlich eingebaut)
- Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse
- Jodlampen
- Katalysatoren und andere schadstoffverringende Anlagen
- Kennzeichen (auch reflektierende)
- Kennzeichenunterlage
- Kindersitz
- Klappspaten
- Klimaanlage
- Kopf-/Nacken-Stützen
- Kotflügel-Schmutzfänger
- Kotflügelverbreiterung (soweit zulässig)
- Kühlerabdeckschutz
- Kühlerjalousie

- Lederpolsterung
- Leichtmetallfelgen/-räder bis zusammen 1.500 EUR
- Leselampe
- Liegesitze
- Mauterfassungssystem / On Board Unit (OBU)
- Mehrklanghorn (soweit zulässig)
- Nebellampen (vorne und hinten)
- Niveauregulierung
- Panoramaspiegel
- Parkleuchten
- Plane und Gestell für Güterfahrzeuge
- Radzierkappen und -zierringe
- Räder mit Winterbereifung (1 Satz)
- Reifenwächteranlage
- Reservekanister (einer)
- Reserveräder (soweit serienmäßig)
- Rückfahrscheinwerfer
- Rück-Sonnenschutzjalousie
- Rückenstützen
- Scheibenwischer für Heckscheibe
- Schiebedach
- Schlafkojen in Güterfahrzeugen
- Schneeketten
- Schonbezüge – auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)
- Seitenschürze
- Servolenkung
- Signalhorn
- Sitzheizung
- Sitzhöhenverstellung
- Skihalterung
- Sondergetriebe (z.B. 5-Gang-Getriebe) bis 1.500 EUR
- Sonnendach
- Speichenblenden
- Sperrdifferential
- Spezial-Auspuffanlage bis 1.500 EUR
- Spezialsitze bis zusammen 1.500 EUR
- Spiegel
- Spoiler
- Sportlenkrad
- Stoßdämpfer (verstärkte)
- Stoßstangen (zusätzlich)
- Suchscheinwerfer
- Tankdeckel (auch abschließbar)
- Taxameter
- Taxibügel mit Taxischild
- Trennscheibe bei Taxen (Kraftdroschken) und Mietwagen
- Turbolader
- Überrollbügel
- Ventilator
- Verbundglas
- Wagenheber
- Wärmedämmende Verglasung
- Warndreieck
- Warnfackel
- Warnlampe
- Wegfahrsperren
- Werkzeug (soweit serienmäßig)
- Windabweiser mit Schiebedach
- Zusatzarmaturen (Öl-Temperatur- und Druckmesser, Amperemeter, Voltmeter, Verbrauchsmessgerät)
- Zusatzinstrumente, z.B. Copilot, Höhenmesser, Innenthermometer
- Zusatztank (soweit serienmäßig)

2. Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Gesamtanschaffungswert von 1.500 EUR sind – ohne dass es einer besonderen Meldung an den Versicherer bedarf – folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind. Übersteigt der Anschaffungswert insgesamt 1.500 EUR, ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar:

- CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio)
- Fernseher mit Antenne
- fest installierte Telefone (keine Mobiltelefone) / Kombinationsgeräte und Freisprechanlagen
- Funkanlage mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)

- Mikrophon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)
 - 1 Radio, 1 Tonbandgerät, 1 CD-Player, 1 Plattenspieler, 1 Cassetten-Rekorder oder 1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgerät)
 - Radioantenne
 - Navigationsanlage (kein herausnehmbares Navigationsgerät)
 - Scheibenantenne
 - Verkehrsrundfunk-Decoder
- 3. Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile aus Abschnitt 1, soweit deren Anschaffungswert jeweils 1.500 EUR übersteigt:**
- Adaptives Dämpfungssystem (ADS)
 - Antriebs-Schlupfregelung (ASR)
 - Hardtop
 - Leichtmetallfelgen/-räder
 - Sondergetriebe
 - Spezial-Auspuffanlage
 - Spezialsitze
- 4. Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:**
- Bar
 - Beschläge
 - Beschriftung (Reklame)
 - Dachkoffer
 - Doppelpedalanlage
 - Hydraulische Ladebordwand für LKW
 - Kühlbox
 - Panzer Glas
 - Rundumlicht (Blaulicht etc.)
 - Sonderlackierung (Air-Brush, Postermotive unter Klarlack)
 - Spezialaufbau
 - Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaft
- 5. Nicht versicherbar – soweit nicht unter 1., 2., 3. oder 4. genannt – sind beispielsweise:**
- Atlas
 - Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
 - Autokarten
 - Autokompass
 - Bildplatte
 - Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
 - Cassetten
 - CD/DVD-Platte
 - Computergesteuerte Datenstationen (Geräte, die weder eine Steuerungs- noch eine Sicherheits- bzw. eine Sicherungsfunktion für das Fahrzeug und/oder seine Insassen haben)
 - Datenträger (z.B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten)
 - Diktiergeräte
 - Ersatzteile
 - Fahrerkleidung
 - Faltgarage, Regenschutzplane
 - Fotoausrüstung
 - Funkrufempfänger
 - Fußsack
 - Garagentoröffner (Sendeteil)
 - Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
 - Kühltasche
 - Laptop
 - Magnetschilder
 - Maskottchen
 - Mobiltelefone
 - Herausnehmbare Navigationsgeräte
 - Plattenkasten und Platten
 - Rasierapparat
 - Staubsauger
 - Telefon-Geräte
 - Tonbänder

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der AKB-Gewerbe kann vereinbart werden:

Klausel 6802 über die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereiches in der Fahrzeugversicherung

Abweichend von § 1 Abs. 3 AKB-Gewerbe ist der Geltungsbereich in der Fahrzeugversicherung auf Deutschland sowie Belgien, Dänemark, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz beschränkt.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung für gewerblich genutzte Fahrzeuge (TB-Gewerbe)

ohne

- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
- Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller sowie
- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Gültig ab 01.10.2005

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif) gelten für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherung für versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die dem Zulassungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, mit Ausnahme der Wagnisse/Fahrzeuge,

1. die vom Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung von überwiegend privat genutzten Fahrzeugen (TB-Privat) erfasst werden, insbesondere:
 - a) Krafträder und Kraftroller zur Eigenverwendung, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen,
 - b) Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 dieser Tarifbestimmungen, die aber überwiegend privat genutzt werden,
 - c) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile, soweit diese als Kraftfahrzeuge/Wohnwagen bzw. Anhänger/Wohnwagen zugelassen sind,
2. die vom Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie der Kraftfahrzeughersteller (TB-HuH) erfasst werden,
3. die vom Geltungsbereich der Tarifbestimmungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (TB-Moped), erfasst werden.

2. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

- (1) Personenkraftwagen im Sinne des Tarifs sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge zur Eigenverwendung mit bis zu 9 Plätzen (Wagniskennziffer (WKZ) 112), mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- (2) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in der Fassung vom 25. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt I S. 196 ff.) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen (Kraftdroschken), Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
- (3) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).
- (4a) Selbstfahrervermietfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i. d. F. vom 21. Juli 1969 – BGBl. I S. 875).
- (4b) Leasingfahrzeuge im Sinne des Tarifs sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
- (5) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5 PBefG).
 1. Hotelomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
 2. Werkomnibusse im Sinne des Tarifs sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.
- (6) Werkverkehr im Sinne des Tarifs ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
 1. Werknahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeugs. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
 2. Werkfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Ziffer 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
- (7) Gewerblicher Güterverkehr im Sinne des Tarifs ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeugs. Standort im Sinne des Tarifs ist der Sitz des Unternehmens oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
2. Güterfernverkehr im Sinne des Tarifs ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Ziffer 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
3. Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- (8) Wechselaufbauten im Sinne des Tarifs sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- (9) Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (10) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- (11) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (12) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- (13) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- (14) Schaustellerzugmaschinen sind Zugmaschinen und Raupenschlepper in Betrieben nach Schaustellerart, die ausschließlich für einen solchen Betrieb verwendet werden und auf Grund ihrer Freistellung von der Kfz-Steuer ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- (15) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu einer Tonne (1 t).
- (16) LKW sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von mehr als einer Tonne (1 t).
- (17) Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

3a. Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge des Tarifs sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher Teilzahlung ist, soweit bei einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist, ein Zuschlag von 3 bzw. 5 v. H. des Jahresbeitrages zu entrichten. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung ist 20 EUR.
- (2) Wird Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf vom Konto des Versicherungsnehmers auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Der Abbuchung vom Konto des Versicherungsnehmers steht es gleich, wenn der Beitrag vom Arbeitgeber des Versicherungsnehmers in gleichen Monatsraten überwiesen wird.
- (3) Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen oder ein Ausfuhrkennzeichen führen, werden Teilzahlungen und monatliche Abbuchungen nicht vereinbart. Das Gleiche gilt für Verträge, wenn der Teilzahlungsbeitrag den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht.

3b. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

- (1)
- (2)
- (3)

- (4) Die Regelungen zur Vorläufigen Deckung (§ 2 a AKB) bleiben unberührt.

3c. Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

- (1)

(2)

(3)

(4)

**4.
Versicherungsjahr**

Als Versicherungsjahr (Versicherungsperiode) gilt das Kalenderjahr. Die nächste Versicherungsperiode beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die nächste Versicherungsperiode bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, am Saisonbeginn.

**5.
Kurztarif**

(1)

(2)

- (3a) Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zur einmaligen Verwendung bzw. einem Kurzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarifbeitrages (Beitragssatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das rote Kennzeichen bzw. Kurzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss geltenden Tarif. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 v. H. erhoben.
- (3b) Wird das Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt im Sinne von Absatz 3a für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zugelassen, so wird die Versicherung für das rote Kennzeichen bzw. Kurzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen.

**5 a.
Saisonkennzeichen**

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeug- und der Kraftfahrtunfallversicherung für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird in Abhängigkeit von der Dauer der Saison ein Beitragsnachlass gewährt; die Höhe des Nachlasses ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss geltenden Tarif.
- (2) Liegen Versicherungsbeginn oder -ende innerhalb der Saison, wird der Beitrag dem Verhältnis des innerhalb der Saison versicherten Zeitraums zur Dauer der Saison (§ 5a Abs. 1 AKB-Gewerbe) entsprechend anteilig berechnet.
- (3) Endet der Vertrag vor Saisonbeginn, wird kein Beitrag erhoben.
- (4)

**6.
Versicherungsteuer**

- (1) In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten.
- (2) Der Vomhundertsatz der Versicherungsteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz. Er wird berechnet von dem vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz.

**7 a.
Gefahrenmerkmale**

Zu den Gefahrenmerkmalen gehören insbesondere Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Neuwert, Ausstattung, Frontscheibe, Nutzlast, Leistung in kW, Hubraum, Anzahl der Plätze, Verwendung oder Standort des Fahrzeugs sowie Beruf und Wohnort des Versicherungsnehmers und der Schadenverlauf des Vertrages des Versicherungsnehmers.

**7 b.
Grundsätze für die Zuordnung
der Wagnisse nach
Gefahrenmerkmalen**

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Standort, Art, Hersteller, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ergeben der Fahrzeugschein oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. Nr. 2 Abs. 8 und 9) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht die „Besondere Bedingung zu § 2 b Abs. 1 a AKB-Gewerbe“ vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeugs im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.
- (3) 
- (4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193).
- (5) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger/Auflieger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.
- (6) Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelung in Nr. 28 – die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch des Erwerbers auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

**7 c.
Anwendung und Änderung der
Zuordnung nach Gefahrenmerkmalen**

- (1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.
- (2) Ändern sich Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt, soweit es in diesen Tarifbestimmungen nicht anders geregelt ist.
- (3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für
 - die Regionalklassen (Nrn. 8 bis 12)
 - die Tarifgruppen (Nrn. 8 bis 12)
 - die jährliche Fahrleistung (Nr. 14)
 - die Typklassen (Nr. 15)
 - den Neuwert (Nr. 15 a)
 - Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (Nrn. 16 bis 21, 23 bis 28)sowie die Klasseneinteilung der Gefahrenmerkmale (Nr. 7 a) zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.
- (4) Änderungen nach Absatz 3 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB-Gewerbe belehrt.

**8.
Tarifgruppe R**

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Lieferwagen richten sich – unbeschadet der Regelungen in Nr. 9 a bis 9 d – nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse, der die Region ihrem Schadenbedarfsindexwert entsprechend vom Versicherer gemäß Absatz 2 bis 5 zugeordnet ist. Den Schadenbedarfsindexwerten liegen die von einem unabhängigen Treuhänder ermittelten Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke zugrunde.

- (2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
0	0,0	84,7	6	100,8	103,9
1	84,7	90,7	7	103,9	106,9
2	90,7	93,6	8	106,9	111,1
3	93,6	95,8	9	111,1	115,4
4	95,8	98,3	10	115,4	120,0
5	98,3	100,8	11	120,0	

- (3) In der Fahrzeugvollversicherung für Personenkraftwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugvollversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
0	0,0	86,6	5	107,0	112,6
1	86,6	93,2	6	112,6	119,2
2	93,2	98,0	7	119,2	127,4
3	98,0	102,0	8	127,4	
4	102,0	107,0			

- (4) In der Fahrzeugteilversicherung für Personenkraftwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugteilversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
0	0,0	64,1	8	113,8	123,5
1	64,1	71,7	9	123,5	137,4
2	71,7	77,4	10	137,4	154,1
3	77,4	83,1	11	154,1	174,7
4	83,1	89,4	12	174,7	190,9
5	89,4	95,2	13	190,9	214,6
6	95,2	104,5	14	214,6	244,5
7	104,5	113,8	15	244,5	

- (5) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Lieferwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
1	0,0	84,2	5	105,7	112,8
2	84,2	90,1	6	112,8	120,3
3	90,1	97,5	7	120,3	
4	97,5	105,7			

- (6) In der Fahrzeugvollversicherung für Lieferwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugvollversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
1	0,0	95,0	3	104,3	112,6
2	95,0	104,3	4	112,6	

- (7) In der Fahrzeugteilversicherung für Lieferwagen werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Schadenbedarfsindexwerte wie folgt zugeordnet:

Fahrzeugteilversicherung					
Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter		von	bis unter
1	0,0	69,1	4	117,5	156,0
2	69,1	89,0	5	156,0	
3	89,0	117,5			

- (8) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Regionenzuordnungstabelle. Maßgebend für die Zuordnung des Vertrages ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, dessen Zuteilung sich nach dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs richtet.

9 a.
Tarifgruppe A

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe A für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften und die Voraussetzungen von Nr. 1 erfüllen.
- (2) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.

9 b.
Tarifgruppe B

- (1) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf
 1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
 2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
 3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
 4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
 5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Ziffer 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
 7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in Ziffer 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
 8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung gemäß Ziffer 6 oder 7 der Tarifgruppe B zugeordnet waren und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode gemäß Ziffer 6, 7 oder 8 der Tarifgruppe B zugeordnet waren;
 9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden;gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung die Beiträge der Tarifgruppe B, bei Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 auch in der Fahrzeugteilversicherung.
- (2) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 1. Personenmietwagen und Taxen,
 2. Selbstfahrrvermietfahrzeugen,
 3. Kraftomnibussen,
 4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 7. Elektrofahrzeugen,
 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

9 c.
Tarifgruppe D

- (1) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung, bei Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 dieser Tarifbestimmungen auch in der Fahrzeugteilversicherung, für
 1. Juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen von Nr. 9 b Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 auf Grund von seit 01. 01. 1994 erfolgten Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr erfüllen,
 2. Energieversorgungsunternehmen,
 3. Privatkrankenanstalten,

4. Mitarbeiter der in Ziffer 1 bis 3 genannten juristischen Personen oder Einrichtungen, sofern die nichtselbstständige, der Einkommensteuer unterliegende Tätigkeit der Mitarbeiter für diese juristischen Personen oder Einrichtungen mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht, die Mitarbeiter Versicherungsnehmer sind und das Fahrzeug auf sie zugelassen ist,
 5. ehemalige Mitarbeiter der in Ziffer 1 bis 3 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand gemäß Ziffer 4 der Tarifgruppe D zugeordnet waren und nicht anderweitig berufstätig sind,
 6. nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes die Voraussetzungen der Ziffern 4 oder 5 erfüllt haben,
 7. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen der Ziffern 4 oder 5 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- (2) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von
1. Personenmietwagen und Taxen,
 2. Selbstfahrrvermietfahrzeugen,
 3. Kraftomnibussen,
 4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
 6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
 7. Elektrofahrzeugen,
 8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

**9 d.
Tarifgruppe Z**

- (1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugversicherung für
- Personenkraftwagen zur Eigenverwendung,
 - Lastkraftwagen mit bis zu 1 Tonne Nutzlast (Lieferwagen),
 - Lastkraftwagen mit über 1 Tonne Nutzlast, die zur Güterbeförderung im Werknahverkehr eingesetzt werden,
 - Lastkraftwagen mit über 1 Tonne Nutzlast, die zur Güterbeförderung im Werkfernverkehr eingesetzt werden,
 - Anhänger und Auflieger, die zur Güterbeförderung im Werknahverkehr eingesetzt werden,
 - Anhänger und Auflieger, die zur Güterbeförderung im Werkfernverkehr eingesetzt werden,
- richtet sich nach der Tarifgruppe Z, wenn der Betriebsinhaber und seine Mitarbeiter, die das versicherte Fahrzeug nutzen, bei Versicherungsbeginn den gleichen in der „Übersicht über die Berufsgruppen der Tarifgruppe Z“ aufgeführten Beruf ausüben.
- (2) Die „Übersicht über die Berufsgruppen der Tarifgruppe Z“ wird vom Versicherer geführt. Ein Abdruck der bei Vertragsschluss gültigen Übersicht wird dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vom Versicherer kostenlos ausgehändigt.
- (3) Nr. 8 findet entsprechend Anwendung.

**10.
Tarifgruppe N**

- (1) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern/Aufliegern, die nicht unter die Tarifbestimmungen Nr. 8, 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d fallen, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.
- (2) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Mietwagen und Taxen richten sich nach der Region und nach der Großstadt, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der Regionalklasse, der entweder die Region ihrer Einwohnerdichte entsprechend oder die Großstadt vom Versicherer nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 3 zugeordnet ist. Zur Ermittlung von Einwohnerdichten werden die vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Jahrbuch je Stadt- und Landkreis veröffentlichten Einwohnerzahlen pro Quadratkilometer herangezogen.
1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Einwohnerdichte und nach Großstädten wie folgt zugeordnet:

Klasse	Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)	
	von	bis unter
1		77
2	77	112
3	112	257
4	257	730
5	730	1.498
6	1.498	2.752
7	2.752	

Klasse	Großstädte
91	Düsseldorf
92	Frankfurt
93	Köln
94	München
95	Hamburg
96	Berlin

2. In der Fahrzeugvollversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Einwohnerdichte und nach Großstädten wie folgt zugeordnet:

Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)			Großstädte	
Klasse	von	bis unter	Klasse	
1		77	91	Düsseldorf
2	77	257	92	Frankfurt
3	257	1.498	93	Köln
4	1.498	2.562	94	München
5	2.562		95	Hamburg
			96	Berlin

3. In der Fahrzeugteilversicherung werden die Regionen den Regionalklassen des Tarifs auf Grund ihrer Einwohnerdichte und nach Großstädten wie folgt zugeordnet:

Einwohnerdichte (Einwohner pro km ²)			Großstädte	
Klasse	von	bis unter	Klasse	
1		112		
2	112	197	96	Berlin
3	197	730		
4	730	2.261		
5	2.261			

- (3) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse erfolgt anhand der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regionenzuordnungstabelle. Maßgebend für die Zuordnung des Vertrages ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, dessen Zuteilung sich nach dem regelmäßigen Standort des Fahrzeugs richtet. Auf Verlangen wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherungsunternehmen ein Abdruck der jeweils aktuellen Regionenzuordnungstabelle ausgehändigt.

11. Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen

- (1) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Für die Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen ist der im Fahrzeugbrief, hilfsweise der in der Mitteilung der Zulassungsstelle (§ 29 a Abs. 2 StVZO) eingetragene Wohnort oder Firmensitz des Versicherungsnehmers maßgebend. Ist im Fahrzeugbrief für das Fahrzeug ein Standort eingetragen, der von dem Firmensitz des Versicherungsnehmers abweicht, so ist dieser Standort für die Zuordnung maßgebend.
- (3) Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Firmensitz in eine andere Region, so richtet sich die Zuordnung des Versicherungsvertrages nach der für den neuen Wohnsitz oder Firmensitz geltenden Regionalklasse. Maßgebend ist das Datum der polizeilichen Anmeldebestätigung oder der Eintragung im Handelsregister; bei einer Standortverlegung ist auf das Datum der Zuteilung des neuen Kennzeichens gemäß § 27 Abs. 2 StVZO abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder Z erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder Nr. 9 d schriftlich nachgewiesen sind. Die Zuordnung kann stets nur zu einer, nicht zu mehreren der o. g. Tarifgruppen erfolgen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer, dessen Vertrag der Tarifgruppe A oder B zugeordnet wurde (Satz 1), schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt, das Doppelte des Beitrages, der nach richtiger Zuordnung erhoben wird.

12. Änderung der Zuordnung einer Region

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1. Oktober eines jeden Jahres für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugversicherung durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb dieser Versicherungsarten zugelassenen Versicherungsunternehmen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den im Tarif festgelegten Regionalklassen zugeordnet.
- (2) Die Zuordnung einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes der Region die im Tarif festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der die Region bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.
- (3) Verändert sich die Zuordnung einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die neue Regionalklasse wird dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

13. Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

- (1) Unbeschadet einer Zuschlagsregelung im Beitragsteil werden für die nachgenannten Sonderwagnisse Zuschläge erhoben:
 1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung des Versicherers verlangt wird;
 2. in der Fahrzeugversicherung für
 - a) Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen);
 - b) alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger);
 - c) Teile, die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (§ 12 Abs. 1 AKB-Gewerbe) unter Nr. 2 aufgeführt sind, wenn ihr Wert insgesamt 1.500 EUR übersteigt, und solche Teile, die unter Nr. 3 und 4 aufgeführt sind;
 3. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugversicherung für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE, Bundesgesetzblatt I Nr. 67 vom 17.12.2001) sowie die Beförderung wassergefährdender Stoffe gemäß des „Katalog wassergefährdender Stoffe“ (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
- (2) Für Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, wird der Beitrag auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.

14. Fahrleistung

- (1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 und Lieferwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 15 richtet sich der Beitrag – mit Ausnahme von kurzfristigen Verträgen – nach der Fahrleistungsklasse, der das versicherte Fahrzeug entsprechend der jährlichen Fahrleistung vom Versicherer nach Maßgabe der folgenden Absätze zugeordnet wird.
- (2) Für Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Jahresfahrleistung	Fahrleistungsklasse
bis einschließlich 9.000 km	1
über 9.000 km bis einschließlich 12.000 km	2
über 12.000 km bis einschließlich 15.000 km	3
über 15.000 km bis einschließlich 20.000 km	4
über 20.000 km bis einschließlich 30.000 km	5
über 30.000 km	6

- (3) Für Lieferwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 15 gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Jahresfahrleistung	Fahrleistungsklasse
bis einschließlich 9.000 km	1
über 9.000 km bis einschließlich 12.000 km	2
über 12.000 km bis einschließlich 15.000 km	3
über 15.000 km bis einschließlich 20.000 km	4
über 20.000 km bis einschließlich 30.000 km	5
über 30.000 km bis einschließlich 40.000 km	6
über 40.000 km	7

- (4) Der Versicherungsnehmer macht im Antrag Angaben zum aktuellen km-Stand (nebst Ablesedatum) und zur voraussichtlichen Jahresfahrleistung. Fehlen diese zur Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse erforderlichen Angaben, gilt die jeweils höchste Fahrleistungsklasse als vereinbart.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den aktuellen km-Stand inklusive Ablesedatum sowie ggf. die voraussichtliche neue Jahresfahrleistung jeweils unverzüglich anzuzeigen:
 1. nach Überschreitung der km-Obergrenze der dem Vertrag zugeordneten Fahrleistungsklasse,
 2. bei Fahrzeugwechsel für den Ersatz-PKW bzw. Ersatz-Lieferwagen,
 3. im Schadenfall in der Schadenanzeige,
 4. auf besondere Anforderung.
- (6) Der Versicherungsnehmer hat auf ausdrückliches Verlangen des Versicherers einen geeigneten Nachweis über den aktuellen km-Stand zu erbringen.
- (7) Die Zuordnung zu einer Fahrleistungsklasse wird bei jeder Kilometerstandsmeldung erneut überprüft:
 1. Betrachtet wird der Zeitraum zwischen den Ablesedaten der aktuellen und der vorangegangenen Kilometerstandsmeldung. Angefangene Monate werden dabei wie volle Monate behandelt. Die für diesen Zeitraum maximal zulässige Fahrleistung wird berechnet, indem die für 12 Monate erlaubte Fahrleistung gemäß der dem Vertrag zu Grunde liegenden Fahrleistungsklasse (Absatz 2) auf die Anzahl der Monate des Betrachtungszeitraumes umgerechnet wird.

2. Liegt die in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich erbrachte Fahrleistung über der wie vorstehend ermittelten maximal zulässigen Fahrleistung, wird die Zuordnung zu der Fahrleistungsklasse ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode entsprechend korrigiert und der Beitrag nach der neuen Fahrleistungsklasse berechnet, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.
- (8) Kommt der Versicherungsnehmer seiner in Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Anzeigepflicht nach Aufforderung nicht nach oder wird der Nachweis nach Absatz 6 nicht erbracht, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die Anzeige oder der Nachweis hätte erbracht werden müssen, nach der jeweils höchsten Fahrleistungsklasse berechnet.
- Kommt der Versicherungsnehmer seiner in Absatz 5 aufgeführten Anzeigepflicht verspätet nach, wird der Beitrag bei Überschreitung der nach Absatz 7 ermittelten maximal zulässigen Fahrleistung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der zutreffenden Fahrleistungsklasse berechnet. In allen anderen Fällen der verspäteten Anzeige erfolgen Neuzuordnung zu den Fahrleistungsklassen und Neuberechnung des Beitrags ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.
- (9) Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil des Versicherers vorsätzlich unrichtige Angaben zum km-Stand bzw. zur Jahresfahrleistung, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der Versicherungsperiode, für die die unrichtigen Angaben gemacht wurden, nach der jeweils höchsten Fahrleistungsklasse berechnet. Der Versicherer ist darüber hinaus berechtigt, einen zusätzlichen Betrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr nach der jeweils höchsten Fahrleistungsklasse berechneten Beitrags zu erheben.
- (10) Wird eine beitragsfreie Ruheversicherung gemäß § 5 AKB-Gewerbe beantragt, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung.

15. Typklassen für Personen- kraftwagen

- (1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen zur Eigenverwendung und Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 4a (Selbstfahrivermietfahrzeuge) richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen im Fahrzeugschein, hilfsweise im Fahrzeugbrief oder in anderen amtlichen Urkunden.
- (2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, der Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb dieser Versicherungsarten zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Versicherungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.
- (3) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	49,5	18	103,7	110,4
11	49,5	61,9	19	110,4	118,0
12	61,9	71,6	20	118,0	125,4
13	71,6	79,8	21	125,4	133,3
14	79,8	86,6	22	133,3	144,0
15	86,6	92,0	23	144,0	165,4
16	92,0	97,7	24	165,4	196,0
17	97,7	103,7	25	196,0	

In der Fahrzeugvollversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Fahrzeugvollversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	39,5	23	145,3	156,2
11	39,5	53,1	24	156,2	169,6
12	53,1	62,7	25	169,6	184,3
13	62,7	69,0	26	184,3	206,3
14	69,0	74,3	27	206,3	232,3
15	74,3	80,2	28	232,3	276,4
16	80,2	88,3	29	276,4	330,1
17	88,3	96,8	30	330,1	377,5
18	96,8	105,5	31	377,5	438,7
19	105,5	116,5	32	438,7	516,6
20	116,5	125,2	33	516,6	696,7
21	125,2	135,9	34	696,7	
22	135,9	145,3			

In der Fahrzeugteilversicherung werden die Fahrzeugtypen auf Grund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Fahrzeugteilversicherung					
Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte		Typklasse	Schadenbedarfsindexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter
10	0,0	36,4	22	166,4	183,6
11	36,4	47,5	23	183,6	210,9
12	47,5	56,3	24	210,9	241,7
13	56,3	65,3	25	241,7	271,8
14	65,3	75,2	26	271,8	306,7
15	75,2	87,5	27	306,7	354,9
16	87,5	97,2	28	354,9	416,5
17	97,2	109,7	29	416,5	487,0
18	109,7	122,2	30	487,0	628,8
19	122,2	133,6	31	628,8	763,9
20	133,6	147,8	32	763,9	975,5
21	147,8	166,4	33	975,5	

Die für die einzelnen Fahrzeugtypen maßgeblichen Typklassen ergeben sich aus dem Typklassenverzeichnis. Ein Abdruck des bei Vertragsabschluss gültigen Typklassenverzeichnisses wird dem Versicherungsnehmer auf Verlangen vom Versicherungsunternehmen kostenlos ausgehändigt.

- (4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher zugehörte, über- oder unterschritten hat.
- (5) Für die in Absatz 1 genannten Kraftfahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, erfolgt die Festsetzung der Typklassen auf Anfrage bei der Hauptverwaltung. Die Festsetzung erfolgt in diesen Fällen unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag, sobald der Fahrzeugtyp in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, den sich aus dem Typklassenverzeichnis ergebenden Typklassen rückwirkend ab Beginn des Vertrages zugeordnet wird. Nach erfolgter erstmaliger Einstufung im Typklassenverzeichnis finden die Regelungen der Absätze 1 bis 4 und 6 Anwendung.
- (6) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 3, bewirkt diese Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechenden Typklassen ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode.

Die neue Typklasse wird dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

15 a. Neuwert

- (1) Der Beitrag in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Mietwagen und Taxen richtet sich nach der Neuwertklasse, der das versicherte Fahrzeug seinem Neuwert entsprechend vom Versicherer bei Versicherungsbeginn gemäß Absatz 2 zugeordnet wird. Der Neuwert ist der Kaufpreis, der für ein Neufahrzeug in gleicher Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung aufzuwenden wäre.
- (2) Es gelten die nachstehenden Neuwertklassen:

Neuwert	Neuwertklasse
bis einschließlich 25.499 EUR	1
von 25.500 EUR bis einschließlich 29.599 EUR	2
ab 29.600 EUR	3

16. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

- (1) Der Beitrag richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Fahrzeugvollversicherung nach Schadenfreiheitsklassen.
- (2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr – jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugvollversicherung – in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1)

Schadenfreiheitsklassen			
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
25 und mehr Kalenderjahre	SF 25	12 Kalenderjahre	SF 12
24 Kalenderjahre	SF 24	11 Kalenderjahre	SF 11
23 Kalenderjahre	SF 23	10 Kalenderjahre	SF 10
22 Kalenderjahre	SF 22	9 Kalenderjahre	SF 9
21 Kalenderjahre	SF 21	8 Kalenderjahre	SF 8
20 Kalenderjahre	SF 20	7 Kalenderjahre	SF 7
19 Kalenderjahre	SF 19	6 Kalenderjahre	SF 6
18 Kalenderjahre	SF 18	5 Kalenderjahre	SF 5
17 Kalenderjahre	SF 17	4 Kalenderjahre	SF 4
16 Kalenderjahre	SF 16	3 Kalenderjahre	SF 3
15 Kalenderjahre	SF 15	2 Kalenderjahre	SF 2
14 Kalenderjahre	SF 14	1 Kalenderjahr	SF 1
13 Kalenderjahre	SF 13		

2. Mietwagen und Taxen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2) und (3)

Schadenfreiheitsklassen	
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
10 und mehr Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

3. Lieferwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (15)

Schadenfreiheitsklassen	
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
8 und mehr Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

4. übrige Fahrzeuge

Schadenfreiheitsklassen	
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)
3 und mehr Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahr	SF 1

- (3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 106 Abs. 1 S. 1 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

Ein schadenfreier Verlauf wird in der Fahrzeugvollversicherung auch dann zu Grunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 106 Abs. 1 S. 1 VVG in Anspruch nimmt.

- (4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.
- (5) Hat der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als 1.000 EUR, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.
- (6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 02. 01. bis zum 01. 07. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.
- (7) Bei Abschluss eines Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen zur Eigenverwendung wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft, wenn auf denselben Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten bereits ein Personenkraftwagen zur Eigenverwendung zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Nr. 25 a, 25 b und Nr. 26 bleiben unberührt.
- (8) Bei erstmaligem Abschluss eines Fahrzeugvollversicherungsvertrages für einen Personenkraftwagen zur Eigenverwendung für die Dauer eines Jahres erfolgt die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt (Angleichung).
- Beruhet die Einstufung für dieses Fahrzeug nach der Dauer der Schadenfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf der Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Dritten (Nr. 28) oder auf einer Anrechnung des Schadenverlaufs eines Vertrags gemäß Nr. 26 Abs. 4, 5 oder 8, ist eine Einstufung des Fahrzeugvollversicherungsvertrages nach Satz 1 frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich, es sei denn, der Vertrag, auf dem die Einstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beruht, umfasste innerhalb des letzten Jahres keine Fahrzeugvollversicherung bzw. keinen sonstigen Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 1 II. e) und f) AKB, § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bzw. § 12 Abs. 2 AKB-PKW bezeichneten Umfang gewährt.
- Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden. Hat für das gleiche oder für das gemäß Nr. 26 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Versicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach Nr. 25 a; anderenfalls besteht ein Wahlrecht des Versicherungsnehmers zwischen der Angleichung der Fahrzeugvollversicherung an die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Anwendung der Unterbrechungsregelungen (Nr. 25 a ff.).
- (9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von
1. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
 2. Elektrofahrzeugen, die nicht als Personenkraftwagen im Sinne dieser Tarifbestimmungen (Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2) zugelassen sind,
 3. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
 4. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
 5. Kraftfahrzeugen, die ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen bzw. ein Kurzzeitkennzeichen führen,
 6. Selbstfahrrvermietfahrzeugen.

17.
– entfällt –

18.
Schadenklassen (S und M)

Für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen zur Eigenverwendung, Mietwagen und Taxen, die nicht schadenfrei verlaufen sind, gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen zur Eigenverwendung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zusätzlich die Schadenklasse S.

Für nicht schadenfrei verlaufende Versicherungsverträge von Lieferwagen gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch die Schadenklasse M.

19.
Klasse 0

Ein von diesen Tarifbestimmungen erfasster Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß Nr. 16 und in die Schadenklassen (S und M) gemäß Nr. 18 nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

20.
Beitragssätze

(1) Der Beitrag beträgt

1. für Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1)

Beitragssätze für Personenkraftwagen		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (S und M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 25	30	30
SF 24	30	30
SF 23	30	30
SF 22	30	35
SF 21	35	35
SF 20	35	35
SF 19	35	35
SF 18	35	35
SF 17	35	40
SF 16	35	40
SF 15	40	40
SF 14	40	40
SF 13	40	45
SF 12	40	45
SF 11	45	45
SF 10	45	50
SF 9	45	50
SF 8	50	55
SF 7	50	60
SF 6	55	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	85	85
SF 1	100	100
SF 1/2	120	115
S	160	–
0	230	125
M	250	160

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. für Mietwagen und Taxen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2) und (3)

Beitragssätze für Mietwagen und Taxen		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 10	40	55
SF 9	45	60
SF 8	50	60
SF 7	50	65
SF 6	60	70
SF 5	65	70
SF 4	70	80
SF 3	75	80
SF 2	85	95
SF 1	100	100
SF 1/2	110	105
0	120	120
M	130	150

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. für Lieferwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (15)

Beitragssätze für Lieferwagen		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0 in Schadenklasse (M)	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 8	35	45
SF 7	40	50
SF 6	40	50
SF 5	45	55
SF 4	45	55
SF 3	50	65
SF 2	55	75
SF 1	60	80
SF 1/2	70	90
0	100	100
M	120	–

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

4. für die übrigen Fahrzeuge

Beitragssätze für die übrigen Fahrzeuge		
in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Klasse 0	Beitragssätze	
	Haftpflicht- versicherung	Fahrzeugvoll- versicherung
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF 1/2	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

- (2) Verschweigt der Versicherungsnehmer das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so beträgt der Beitrag für das erste Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 16 Abs. 7, Nr. 26 und Nr. 28.

**21.
Rückstufung im Schadenfall**

- (1) Gilt ein Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der Nr. 16 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

I. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (1)

Rückstufung im Schadenfall bei Personenkraftwagen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 7	SF 2	S	M
SF 16	SF 6	SF 2	S	M
SF 15	SF 6	SF 2	S	M
SF 14	SF 6	SF 2	S	M
SF 13	SF 5	SF 2	S	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Mietwagen und Taxen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (2) und (3)

Rückstufung im Schadenfall bei Mietwagen und Taxen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 5	SF 2	M
SF 9	SF 6	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 6	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 6	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Lieferwagen im Sinne der Tarifbestimmungen Nr. 2 (15)

Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	M	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4. Übrige Fahrzeuge

Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

II. In der Fahrzeugvollversicherung für

1. Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmungen Nr. 2 (1)

Rückstufung im Schadenfall bei Personenkraftwagen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 25	SF 20	SF 10	SF 1	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 1	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 1	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 1	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 1/2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1/2	M
SF 12	SF 7	SF 3	0	M
SF 11	SF 6	SF 2	0	M
SF 10	SF 6	SF 2	0	M
SF 9	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2. Mietwagen und Taxen im Sinne der Tarifbestimmung Nr.2 (2) und (3)

Rückstufung im Schadenfall bei Mietwagen und Taxen				
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
		nach Klasse		
SF 10	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

3. Lieferwagen im Sinne der Tarifbestimmung Nr. 2 (15)

Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 7	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF 3	SF 1	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 2	SF 1/2	0
SF 3	SF 1	0	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

4. Übrige Fahrzeuge

Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen			
aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
		nach Klasse	
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

- (2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß Nr. 16 eingestuft worden.

22. Zuschläge für mehrere Schäden

- (1) Werden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehr Schäden gemeldet, so können unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs Zuschläge vereinbart werden, und zwar bei zwei Schäden bis zu 50 vom Hundert, für jeden weiteren Schaden zusätzlich bis zu 50 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens bis zu 200 vom Hundert des Tarifbeitrages.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, solange sich der Beitrag nach der Einstufung des Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse (SF) gemäß Nr. 16 ff richtet.

23. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen, die Klasse 0 und die Schadenklassen

Der sich auf Grund des Schadenverlaufes in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung ergebende Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Die neue Einstufung auf Grund des Schadenverlaufes wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

24. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

1. in den Fällen der Ruheversicherung nach § 5 AKB-Gewerbe,
2. bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB-Gewerbe),
3. bei Beendigung des Versicherungsvertrages,
4. bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
5. bei Veräußerung (§ 6 I. AKB-Gewerbe) oder Wagniswegfall (§ 6 II. AKB-Gewerbe).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

**25 a.
Einstufung des Versicherungs-
vertrages im Kalenderjahr der
Beendigung einer Unterbrechung
des Versicherungsschutzes**

- (1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder der Fahrzeugvollversicherung nicht länger als 6 Monate unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in die er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre. Nr. 16 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Dauerte die Unterbrechung länger
 - a) als 6 Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt;
 - b) als 7 Jahre, richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages nach Nr. 16 Abs. 7, oder Nr. 19.
- (3) Nr. 21 bleibt unberührt. Sofern neben einer Rückstufung auf Grund einer Unterbrechung von mehr als sieben Jahre gleichzeitig eine Rückstufung auf Grund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung auf Grund des Schadens, danach die Rückstufung auf Grund der Unterbrechung vorzunehmen.

**25 b.
Einstufung des Versicherungs-
vertrages in dem der Beendigung
der Unterbrechung des Versiche-
rungsschutzes folgenden Kalen-
derjahr**

- (1) Der Versicherungsvertrag wird im Folgejahr in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse eingestuft, wenn im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung des Versicherungsschutzes für mindestens 6 Monate schadenfrei Versicherungsschutz bestanden hat.
- (2) Nr. 21 bleibt unberührt.

**26.
Fahrzeugwechsel**

- (1) Versichert der Versicherungsnehmer nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 AKB-Privat/6 AKB/6 I. AKB-PKW/AKB-Gewerbe, 6 a AKB/6 II. AKB-PKW/AKB-Gewerbe) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der Nrn. 16, 18, 19, 21, 25 a und 25 b als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Liegt der Versicherungsbeginn für das Ersatzfahrzeug vor der behördlichen Ab- bzw. Ummeldung des ausgeschiedenen Fahrzeugs (Überlappung), gilt für die Einstufung der Versicherungsverträge zusätzlich Nr. 26 a. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB/AKB-PKW/AKB-Gewerbe/ AKB-Privat ruht. Handelt es sich bei einem der Fahrzeuge nicht um ein Fahrzeug, das unter den Geltungs- und Anwendungsbereich dieser Tarifbestimmungen fällt, so finden die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden entsprechenden Tarifbestimmungen Anwendung.

Die untere Fahrzeuggruppe umfasst Krafträder, Kraftroller (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), Personenkraftwagen zur Eigenverwendung, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.

Die mittlere Fahrzeuggruppe umfasst Mietwagen, Taxen, LKW und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper.

Die obere Fahrzeuggruppe umfasst die Kraftomnibusse, alle LKW und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein LKW oder eine Zugmaschine im Werk- oder Güternahverkehr bis 6 t Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das Gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7–9 Plätzen einschließlich Mietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der Nrn. 16, 18, 19, 21, 25 a und 25 b erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- (3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragsätze (Nr. 20 Abs. 1), so wird der Versicherungsvertrag auf Grund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem ausgeschiedenen Fahrzeug um einen Personenkraftwagen handelt, der unter den Geltungs- und Anwendungsbereich anderer Tarifbestimmungen fällt (TB-Privat Nr. 1 und 2, vgl. Anhang / TB-PKW).

- (4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurde. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20 %-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

Bestand für das ausgeschiedene Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem fortbestehenden Vertrag, ist nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Hat für das ausgeschiedene Fahrzeug neben einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein sonstiger Vertrag bestanden, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat, § 12 Abs. 2 AKB-PKW bzw. § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, während dem fortbestehenden Vertrag eine Fahrzeugvollversicherung zugrunde liegt, gilt Satz 4 entsprechend.

- (5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 AKB-Privat / 6 AKB/6 I. AKB-PKW/AKB-Gewerbe, 6 a AKB/6 II. AKB-PKW/AKB-Gewerbe) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Besteht für das zuerst versicherte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Vertrag für das neu hinzukommende Fahrzeug, ist nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Hat für das zuerst versicherte Fahrzeug neben einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ein sonstiger Vertrag bestanden, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat, § 12 Abs. 2 AKB-PKW bzw. § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, und wird für das neu hinzukommende Fahrzeug eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, gilt Satz 3 entsprechend.

Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

- (6) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Abs. 1 angehörte, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Absatz 3 gilt entsprechend.

- (7) Der Veräußerung oder dem Wegfall des Wagnisses steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Fahrzeugvollversicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

- (8) Versichert der Versicherungsnehmer nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6 AKB-Privat / 6 AKB/6 I. AKB-PKW/AKB-Gewerbe, 6 a AKB/6 II. AKB-PKW/AKB-Gewerbe) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass der Schadenfreiheitsrabatt zwischen einem bereits bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG bestehenden Vertrag und dem Vertrag für das Ersatzfahrzeug getauscht wird. Der Versicherungsnehmer muss jedoch glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags des jeweils anderen versicherten Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers, dass die Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt werden.

Ein Tausch nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn zwischen den Schadenfreiheitsrabatten der jeweiligen Versicherungsart eine Differenz von mehr als 20 %-Punkten besteht, es sei denn, es besteht seit Beginn oder – bei mehr als zweijährigem Bestehen – mindestens in den letzten beiden Jahren Schadenfreiheit beider Verträge.

Besteht für das bereits bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch für das ausgeschiedene Fahrzeug und/oder für das Ersatzfahrzeug, so ist jeweils nur eine gleichzeitige gemeinsame Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

26 a. Überlappung bei Fahrzeugwechsel

- (1) Als Anfang des Überlappungszeitraums gilt der Versicherungsbeginn für das Ersatzfahrzeug im Sinne von Nr. 26 Abs. 1 Satz 1. Als Ende des Überlappungszeitraums gilt die behördliche Ab- bzw. Ummeldung des ausscheidenden Fahrzeugs.
- (2) Beträgt der Überlappungszeitraum nicht mehr als 60 Tage, ist der Vertrag für das Ersatzfahrzeug entweder am Anfang oder am Ende des Überlappungszeitraums nach Maßgabe von Nr. 26 Abs. 1 und 3 einzustufen. Der Versicherungsnehmer hat in so weit ein Wahlrecht. Nr. 26 Abs. 8 bleibt unberührt.
1. Erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Satz 1 am Anfang des Überlappungszeitraums, gilt für Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung folgendes:

- a) Handelt es sich bei dem Ersatzfahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 und ist der Vertrag für das ausscheidende Fahrzeug in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft, richtet sich die Einstufung des Vertrages für den ausscheidenden Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 nach Nr. 16 Abs. 7 dieser Tarifbestimmungen.
- b) In allen anderen Fällen wird der Vertrag für das ausscheidende Fahrzeug in die Klasse 0 eingestuft.

Der Beitrag für das ausscheidende Fahrzeug berechnet sich auf der Grundlage des Beitragssatzes, der sich nach Einstufung dieses Vertrages gemäß den Buchstaben a) und b) aus den für diesen Vertrag vereinbarten Tarifbestimmungen ergibt.

- 2. Erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Satz 1 am Ende des Überlappungszeitraums, gilt für die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug für die Dauer der Überlappung folgendes:
 - a) Handelt es sich bei dem ausscheidenden Fahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 und ist der Vertrag in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft, richtet sich die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug bei einem Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 nach Nr. 16 Abs. 7.
 - b) In allen anderen Fällen wird der Vertrag für das Ersatzfahrzeug in die Klasse 0 eingestuft.
- 3. Macht der Versicherungsnehmer von seinem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 keinen Gebrauch, gilt für die Einstufung der Verträge für das Ersatzfahrzeug und das ausscheidende Fahrzeug folgendes:
 - a) Handelt es sich bei dem Ersatzfahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Anfang des Überlappungszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 1.
 - b) Handelt es sich nur bei dem ausscheidenden Fahrzeug um einen Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Ende des Überlappungszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 2.
 - c) Handelt es sich bei beiden Fahrzeugen nicht um Personenkraftwagen im Sinne von Nr. 2 Abs. 1, erfolgt die Einstufung des Vertrages für das Ersatzfahrzeug nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 am Anfang des Überlappungszeitraums. Die Einstufung des Vertrages für das bei der Gothaer Allgemeine Versicherung AG versicherte ausscheidende Fahrzeug für die Dauer der Überlappung richtet sich nach Ziffer 1.
- (3) Beträgt der Überlappungszeitraum mehr als 60 Tage, finden Nr. 26 Abs. 4 und 5 entsprechend Anwendung.

27 a. Versichererwechsel- bescheinigung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, bei Beendigung eines Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrages jeweils eine Bescheinigung über diejenigen Daten, die für die jeweilige Einstufung anhand des Schadenfreiheitsrabattsystems des Nachversicherers erforderlich sind, auszustellen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln. Daten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere:
 - 1. die Fahrzeugart und der Verwendungszweck,
 - 2. der Beginn und das Ende des Vertrages,
 - 3. der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch das Rabattgrundjahr,
 - 4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
 - 5. falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
 - 6. ob dem Versicherungsnehmer bzw. ob und gegebenenfalls an welchen Nachversicherer bereits eine Versichererwechselbescheinigung ausgegeben wurde.

Mit der Übermittlung der in Ziffer 1-6 genannten Daten gilt die Verpflichtung des Versicherers nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Absatz 1 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen. An die Stelle einer Fahrzeugvollversicherung kann hierbei ein sonstiger Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW bzw. § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, treten.

27 b. Wechsel des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nach Maßgabe von Nr. 27 a nachgewiesen werden. Bestand beim Vorversicherer keine Fahrzeugvollversicherung, sondern ein sonstiger Versicherungsvertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW bzw. § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, so wird dies statt einer Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 berücksichtigt. Satz 1 und 2 gelten grundsätzlich nur, wenn die Vorversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA (Vollmitglied) bestanden hat.

28.
Anrechnung der Schadenfreiheit
aus Verträgen Dritter

- (1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse kann sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Versicherungsvertrages eines Dritten richten, wenn
 1. der Dritte schriftlich erklärt, dass er seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 26 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und
 - 4a. der Versicherungsnehmer und der Dritte Ehegatten sind oder
 - 4b. der Versicherungsnehmer und der Dritte in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades stehen oder
 - 4c. der Versicherungsnehmer und der Dritte als Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - 4d. wenn es sich bei dem Dritten um eine juristische Person handelt.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hatte, längstens jedoch für die Dauer der ununterbrochenen häuslichen Gemeinschaft der standesamtlichen Ehe oder des verwandtschaftlichen Verhältnisses oder der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit; Nr. 26 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein(e/en)
 1. Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss,
 2. Sonderfahrzeug jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
 3. Elektrofahrzeug, das nicht als Personenkraftwagen im Sinne dieser Tarifbestimmungen (Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2) zugelassen ist,
 4. Anhänger, Auflieger und Wechselaufbau jeder Art,
 5. Wagnis des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks,
 6. Wagnis der Kraftfahrzeughersteller,
 7. Kraftfahrzeug, das ein Ausfuhrkennzeichen führt,
 8. Kraftfahrzeug, das ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen bzw. ein Kurzzeitkennzeichen führt,
 9. Selbstfahrervermietfahrzeughandelt.
- (3) Absatz 1 Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als zwölf Monate zurückliegt.
- (4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrags des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, auf Grund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 6 Monate zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.
- (5) Zur Glaubhaftmachung nach Absatz 1 Ziffer 2 gehören insbesondere
 1. eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
 2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.
- (6) War der Dritte Inhaber eines Betriebs, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Absatz 1 Ziffer 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Absatz 1 Ziffer 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebs die Wagnisse nicht verändert werden.
- (7) Bestand/besteht im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich. Bestand/besteht im Vertrag des Dritten keine Fahrzeugvollversicherung, sondern ein sonstiger Vertrag, der Versicherungsschutz mindestens in dem in § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Privat / § 12 Abs. 2 AKB-PKW bzw. § 12 Abs. 1 II. f) und g) AKB-Gewerbe bezeichneten Umfang gewährt, so wird dies statt einer Fahrzeugvollversicherung nach Satz 1 berücksichtigt.
- (8) Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Rabattübertragung und den Zeitraum der Nutzung des Fahrzeuges des Dritten verlangen. Erbringt der Versicherungsnehmer die geforderten Nachweise nicht, ist eine Einstufung nach Absatz 1 ausgeschlossen; Absatz 5 bleibt unberührt.

**29.
Ruheversicherung**

- (1) Bei vorübergehender Stilllegung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB-Gewerbe gewährt, wenn die in § 5 Abs. 1 AKB-Gewerbe genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die bereits geleisteten Beitragsanteile, die auf die Zeit der Ruhe entfallen, werden bei Beendigung der Ruheversicherung verrechnet.
- (2) Besteht für ein Fahrzeug keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so kann eine gesonderte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung im Rahmen des § 5 AKB-Gewerbe abgeschlossen werden. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 48 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss dieser Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 48 EUR auf den Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs angerechnet.
Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen wird, so stehen dem Versicherer 48 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.
- (3) Besteht für ein Fahrzeug weder eine Fahrzeugvollversicherung, noch eine Fahrzeugteilversicherung oder ist die Fahrzeugversicherung nach Absatz 1 abgelaufen, so kann eine gesonderte Fahrzeug-Ruheversicherung gemäß § 5 Abs. 2 AKB-Gewerbe abgeschlossen werden. Der Beitrag entspricht dem Beitrag für die Fahrzeugteilversicherung (bei Güterfahrzeugen sind die Beiträge für den Werkverkehr zu Grunde zu legen).

**30.
Sammelversicherungsverträge**

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

**31.
Schlussbestimmung**

Soweit nicht in diesen Tarifbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z.B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).

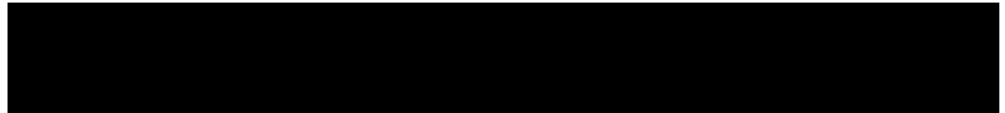
Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer



Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forcierungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z.B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Göttingen
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Göttingen
- Asstel Krankenversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Car Garantie Versicherung AG, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Bankgesellschaft Berlin AG
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**